

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

**Verwaltungsvorschriften zur Änderung  
der Eigentumsförderungssätze 1989**

Vom 27. März 1990

BauWohn IV B 14

Tel.: 8 67 - 48 44 oder 8 67 - 1, intern 95 - 48 44

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a AZG und des § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin in der Fassung vom 22. Januar 1969 (GVBl. S. 225) wird zur Durchführung der §§ 42, 43 und 88 bis 88 c des II. Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

**I.**

Die Eigentumsförderungssätze 1989 vom 19. September 1989 (ABl. S. 2039 / DBI. VI S. 168) werden wie folgt geändert:

**1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Antragsteller, deren Gesamteinkommen diese Einkommensgrenze um nicht mehr als 5 v. H. übersteigt, erhalten Aufwendungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG (Eigentumsprogramm A). Sonstige berechnete Antragsteller erhalten Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüsse aus nicht öffentlichen Mitteln (Eigentumsprogramm B)“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Verbindung mit den Förderungsmitteln nach Absatz 1 werden Zinszuschüsse zu Baudarlehen gewährt, die von der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (WBK) vergeben werden. Diese Zinszuschüsse werden so verrechnet, daß sich die Zinssätze nach Nummer 3 Abs. 2 ergeben“.

**2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Baudarlehen“ das Wort „zinsbegünstigten“ und nach den Worten „im Sinne der Nummer 5“ der Klammerzusatz „(Gesamtbetrag der Bewilligung auf volle 100 DM aufgerundet)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „verzinst:“ das Erläuterungszeichen „1“ eingefügt und folgende Erläuterung als Fußnote aufgenommen:

„1 Die jeweilige Differenz zwischen dem Zinssatz der nachstehenden Tabelle und dem Zinssatz des WBK-Baudarlehens wird als Zinszuschuß bewilligt. Dabei wird der Tilgungsverlauf zugrunde gelegt, der sich aus dem verbilligten Zinssatz nach diesen Richtlinien ergibt.“

c) In Absatz 2 letzter Satz wird die Bezeichnung „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zinssatz der Baudarlehen wird nach Ablauf eines Jahres nach Auszahlung der letzten Rate der Aufwendungszuschüsse oder Aufwendungsdarlehen jährlich im Eigentumsprogramm A um 0,1 v. H. und im Eigentumsprogramm B um 0,2 v. H. erhöht.“

e) In Absatz 3 wird nach den Worten „vertretbar ist“ das Erläuterungszeichen „1“ eingefügt und folgende Erläuterung als Fußnote aufgenommen:

„2 Zur Prüfung der Vertretbarkeit ist im 25. Förderungsjahr eine neueste Bescheinigung über das Gesamteinkommen beizubringen.“

f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

g) In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „Zinsdifferenz“ durch das Wort „Belastungsdifferenz“ ersetzt.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „zum Eigentumsprogramm B“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 (WFB 77) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit sie diesen Regelungen nicht entgegenstehen. Die WFB 77 und die Abrechnungsbestimmungen 1977 gelten nicht für die WBK-Baudarlehen.“

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „2 DM“ durch „4 DM“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die für das Bau- und Wohnungswesen und die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen werden rechtzeitig vor Ablauf des Förderungszeitraumes bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen für die in Satz 1 genannten Maßnahmen eine Anschlußförderung gewährt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Eigentumsprogramm A“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „unzureichend“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Nummer 5 Abs. 4 AV-WoBindG)“.

5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Erläuterungszeichen und Fußnoten „1, 2 und 3“ in numerischer Reihenfolge durch „3, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:  
„Bei Ehepaaren ist neben dem Betrag für den Haushaltsvorstand für den Ehegatten der Betrag für sonstige Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an anzusetzen.“

c) Die Erläuterung zu Fußnote 3 (neu Fußnote 5) wird wie folgt erweitert:

„c) Ehepaare 1 600 DM“.

6. In Nummer 9 letzter Satz werden nach dem Wort „darf“ folgende Worte eingefügt: „unbeschadet der gesetzlichen Regelungen über den Ersatz von Eigenleistungen“.

7. In Nummer 11 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Erwerb von Vorratsbauten, bei denen mit den Bauarbeiten bereits im Jahre 1988 begonnen wurde oder ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt worden ist, kann auch eine Förderung nach den Richtlinien in der bis zum Inkrafttreten geltenden Fassung gewährt werden, wenn die Förde-

rungsanträge der Erwerber einschließlich der rechtsverbindlichen Verträge über den Erwerb des Objektes der WBK bis zum 31. März 1990 zugehen.“

## II.

Die Verwaltungsvorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.